

S a t z u n g

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bermbach

Auf Grund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 § 19 Abs. 1 (GVBl. S. 501) und § 38 Abs. 1 – 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz (ThBKG), die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 1 S. 23 ff) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 – 7 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach in seiner Sitzung am 08. Nov. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bermbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Bermbach.

- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Die aktiven Feuerwehrleute sind für ihre Tätigkeit unfallversichert.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ferner den Brandsicherheitsdienst gem. §§ 1 und 9 ThBKG und § 34 ThBKG.
- (2) Die FFW kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme sind Gebühren zu entrichten.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne § 2 (2) dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Ortsbrandmeister.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die FFW die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - die Einsatzabteilung | 16 - 60 Jahre |
| - die Alters- und Ehrenabteilung | ab 60 Jahre |
| - die Frauenabteilung | 16 - 60 Jahre |
| - die Jugendabteilung | 10 - 16 Jahre. |

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die persönliche Einsatzrüstung verbleibt nach Dienstschluss im Gerätehaus.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
 - Schäden während der An- und Heimfahrt zum bzw. vom Dienst.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiter zu leiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr..
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bermbach haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Diensttauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Übergabe des Feuerwehrausweises sowie der Satzung mit Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (5) Zur Anerkennung der Dienstjahre ist durch den Kameraden ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (Dienstausweis). Die Jahre der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr werden ebenfalls als Dienstjahre anerkannt.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - der Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Antrag des jeweiligen Kameraden mit 62
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und sich im Fall der Verhinderung beim Vorgesetzten rechtzeitig zu entschuldigen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
4. Versicherungsschutz, Lohnausfall, Lohnfortzahlung werden im Bedarfsfall nach § 14 ThBKG gewährt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister ihm
 - a) eine Ermahnung
 - b) eine schriftliche Abmahnungaussprechen.

Die Ermahnung wird unter 4 Augen ausgesprochen. Vor der Abmahnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Satz 2 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendfeuerwehrabteilung

- (1) Die Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bermbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bermbach“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bermbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bermbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 des ThBKG gelten entsprechend.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister vom Bürgermeister berufen. Er muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und als Gruppenführer ausgebildet und tätig sein.

§ 11 Ortsbrandmeister, Stellvertreter Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Bermbach ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis besitzt. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die Gemeinde in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Wehrausschuss zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.
- (6) Gruppenführer, stellvertretender Gruppenführer sowie Gerätewart werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt.
- (7) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund
 - a) den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung entlassen,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und der Einsatzabteilung entlassen.
 - c) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Ortsbrandmeisters Gruppenführer und Gerätewart von ihrer Funktion entbinden.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein Wehrausschuss gebildet. Er hat beratende Funktion
- (2) Der Wehrausschuss setzt sich zusammen aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, dem Jugendfeuerwehrwart und 4 Angehörigen der Einsatzabteilung.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bermbach statt, zu der dieser auch einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu geben hat.
- (2) Eine Hauptversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (3) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Wahlverfahren

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammen schließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.1992 außer Kraft.

Bermbach, den 09.12.1999

Hermann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Bermbach im Haseltalboten Nr. vom veröffentlicht.

Bermbach, den

Hermann
Bürgermeister